

Gerichts



Zeitung

Zeitschrift

Criminal-, Polizei- und Civil-Gerichtspflege des In- und Auslandes, verbunden mit politischer Rundschau und einem Feuilleton.

Erscheint wöchentlich dreimal: Dienstag, Donnerstag, Sonnabend (Morgens).

Verantwortlicher Redakteur: B. Hesse in Berlin.

Dienstag, den 10. Juli.

Das Gesetz unsere Basis, Gerechtigkeit unser Ziel.

Abonnement: In Preußen vierteljährlich... 22 1/2 Sgr. In Preußen Postverein... 26 In Berlin auch monatlich... 7 1/2 incl. Porto resp. Bringerlohn.

Inserate: die viergespaltene Zeile 2 1/2 Sgr.

Verlag und Expedition: Gustav Behrend, Linden-Straße 51.

Schwurgericht.

Der in der letzten Nummer bereits erwähnte Bigamie-Prozess gegen die verheiratete Kaufmanns-Kumler, Caroline Auguste Amalie, geborne Salomon, ist bis zu Ende bei verschlossenen Thüren verhandelt worden. Wir müssen uns daher darauf beschränken, über den Thatbestand dasjenige mitzutheilen, was wir aus Privatquellen wissen. Die Angeklagte, außer der Ehe zu Lübbenau in der Niederlausitz geboren, ist gegenwärtig 37 Jahre alt, eine Frau von mittlerer Größe und wenig hübschem Gesicht, auf dem sich bereits die ersten Spuren beginnenden Alters kennzeichnen; irgend etwas Distinguirtes, das der Erwähnung werth wäre, giebt sich in ihrem gesammten Aeußeren nicht kund. Sie war seit länger als zwölf Jahren mit dem Kaufmann Friedrich Robert Kumler verheirathet und hat mit diesem lange Zeit in Nixdorf gewohnt, woselbst er in dem Geschäft des dortigen Kaufmanns Merker fungirte. Kumler befindet sich noch am Leben und die Ehe der Angeklagten mit ihm ist nie getrennt worden, es hat überhaupt kein Scheidungsprozess zwischen Beiden geschwebt. Im September vorigen Jahres wurde das Mobiliat der Frau Kumler plötzlich aus Nixdorf nach Berlin geschafft und der Kaufmann Merker brachte in Erfahrung, daß es in das Haus Kesselstraße 12a gebracht worden war. Er begab sich einige Wochen später dahin, zog Erkundigungen über die im Hause wohnenden Mithier ein und hörte, daß unter Anderen seit kurzer Zeit ein Engländer mit seiner Frau, ebenfalls einer Engländerin, die er eben erst geheirathet, eingezogen seien. Aus der Beschreibung, die ihm auf seinen Wunsch über die Persönlichkeit jener Engländerin gemacht wurde, gewann er die Ueberzeugung, daß dieselbe mit der Frau Kumler identisch sein müsse und er begab sich, um in dieser Beziehung Gewißheit zu erlangen, in die ihm bezeichnete Wohnung. Er hatte sich nicht getäuscht, er fand dort wirklich die Frau Kumler vor, die bei seinem Anblick sehr blaß wurde und ihn mit allen Zeichen des Schreckens und der Angst hat, sie nicht zu verwehren und dadurch zu blamiren. Solche Dinge bleiben niemals verborgen und so geschah es denn, daß gegen Ende November vorigen Jahres der Revierpeltzer der Kesselstraße die Anzeige ging, die Kumler sei, ohne daß eine gerichtliche Scheidung von ihrem Manne erfolgt wäre, anderweit eine zweite Ehe mit dem Engländer eingegangen, mit welchem zusammen sie in dem erwähnten Hause der Kesselstraße wohne. Man ließ die Beschuldigte laden, sie erschien mit dem fraglichen Engländer und dieser produzirte nun einen von dem Prediger Kappel in London — demselben, der Franz Müller auf das Schafot begleitete und dessen vielbezweifeltes Geständniß empfangen hat — ausgestellten Transchein, Inhalts dessen Majestätliche Hoheit aus Ogdrosen in der preussischen Lausitz, ledigen Standes, 22 Jahr alt, Tochter des Gutsherrn Friedrichs Hoheit daselbst, am 9. October 1864 in der deutsch-lutherischen Sect. Georgskirche zu London mit einem Berliner Techniker ehelich verbunden worden ist. Trotzdem tauchte immer wieder das Gerücht auf, die Frau sei in Wahrheit keine Andere, als die Frau Kumler. Die eingeleitete Untersuchung hat nun auch die Richtigkeit dieser Behauptung ergeben. Es stellte sich heraus, daß der Techniker selbst von der Kumler getäuscht worden ist, indem sie ihm über ihre persönlichen Verhältnisse ganz falsche Angaben gemacht und ihm namentlich auch verschwiegen, daß sie außer der Ehe bereits drei Kinder geboren hatte. Was sonst über den Lebenswandel der Angeklagten ermittelt worden, ist wenig empfehlend für sie. Sie machte auf der Straße und in öffentlichen Localen vielfach Herrenbekanntschaften, frequentirte anrüchliche Weinstube und Delicatessen-Keller und liebte es, sich für eine Russin oder Engländerin und für die Tochter eines namhaften Beamten auszugeben. Wir haben bereits in der letzten Nummer erwähnt, daß die Vertheidigung in einem früher angestandenen Audienztermin den Einwand erhoben hat, die zweite Ehe der Angeklagten sei keine rechtsgültige, weil die nach englischen Gesetzen erforderlichen Formlichkeiten bei der Eheschließung nicht beobachtet worden seien. Da, wie gesagt, die ganze Verhandlung geheim geführt wurde, so haben wir nicht in Erfahrung bringen können, welche Resultate die vom Gericht in dieser Beziehung in England angestellten Ermittlungen geliefert haben. Es ist indessen anzunehmen, daß der fragliche Einwand der Vertheidigung keine genügende Bestätigung gefunden hat, denn die Geschworenen

haben das Schuldig gesprochen und die Kumler ist wegen Doppelsehe zu 2 1/2 Jahren Zuchthaus verurtheilt worden.

Polizei- und Tages-Chronik.

Aus zuverlässiger Quelle erfahren wir, daß der Graf von der Rede-Solauerstein, welcher sich hier in der letzten Zeit mit der Bildung eines Freicorps beschäftigt und zu diesem Zwecke ein Werbe-Bureau errichtet hat, keinerlei Ausrüstung zu solchem Unternehmen besitzt, und daß daher das Polizei-Präsidium sich veranlaßt gesehen hat, das Werbe-Bureau zu schließen. Der einzige Sohn einer hiesigen wohlhabenden Familie stand im Felde gegen die Oesterreicher. Da er, nachdem die Siegesnachrichten hier eingegangen waren, nicht schrieb, so geriet die Familie in höchste Angst über sein Schicksal, namentlich aber zeigte sich die junge Schwägerin, die den Bruder überaus lieb gehabt hatte, besonders erregt. Da trat am Sonnabend ein Briefträger in die Wohnung und überbrachte einen Feldpostbrief. Ohne die Adresse zu befehlen, riß das junge Mädchen dem Briefträger das Schreiben aus der Hand, gab ihm aus Freude darüber, daß er mit einem Brief gekommen, einen Theiler und ließ jabelnd zum Vater, dem sie schon von Weitem zurief, es sei Alles gut, der Bruder habe geschrieben. Als der ruhigere Vater den Brief in die Hand nahm, sah er darauf aber eine fremde Handschrift, bekümmert öffnete er und las, daß sein Sohn in dem ersten Treffen gefallen war. Ein Kamrad theilte den Eltern die Nachricht mit. Mit einem furchtbaren Schrei sank die arme Schwägerin, als sie dies hörte, zusammen — sie soll seitdem in Lebensgefahr schwelgen. Die Mehrzahl der hier bei den Esq. - Bataillonen dienenden sogenannten einjährigen Freiwilligen hat den Beschluß gefaßt, auf ihre Wohnung zu Gunsten der hilfsbedürftigen Landwehrcamrader und der zurückgebliebenen hilfsbedürftigen Frauen von Landwehrcamratern zu verzichten. Die nicht zu der betreffenden Verammlung erschienenen Freiwilligen sollen von jenem Beschlusse Kenntniß erhalten, durch dessen Ausführung den hilfsbedürftigen schon eine erprießliche Zubrücke gewährt wird. In Friedenszeiten erhalten die ein Jahr dienenden Freiwilligen bekanntlich keine Löhnung; in Kriegeszeiten wird sie ihnen aber gleich allen anderen Soldaten gewährt. Alle in dem Zeitraum vom 1. Januar 1865 bis einschließlich dem 31. December 1865 geborenen Mannschaften, welche gegenwärtig innerhalb des Reichsgebietes von Berlin ihr geistliches Domizil haben und bei ihrer Bestellung zur Armee, Marine, zum Exalt, zum Handwerkerdienste oder zur Esq. - Reserve designirt oder auch wegen Hiehung einer hohen No. - Nummer zum Militärdienste bisher nicht in Anspruch genommen sind, müssen sich bis spätestens den 15. d. Mts. bei dem Polizei-Lieutenant ihres Reviers persönlich zur Aufnahme in die Stammliste melden und die über ihre Militärvorhältnisse sprechenden Akte mit zur Stelle bringen. Wer ausbleibt, wird als unzufriedener Heresepflichtiger behandelt. Die Maßregel hat nur den Zweck, eine künftig etwa nöthig werdende Musterung vorzubereiten. Für den Augenblick hat daher wohl Niemand von den betreffenden Mannschaften eine Einziehung zu erwarten. Gegen einen Bismuthhändler war von seinem Hauswirth die Exmition beantragt worden, weil er keine Miete gezahlt hatte, auch bei dem schlechten Geschäft, das er machte, gar keine Aussicht vorhanden war, daß seine Lage sich bessern könne und werde. Als der Buidler nun gar nicht mehr wußte, was er machen sollte, ergriß ihn die Verzweiflung und er erhängte sich, noch bevor der Executor seine Wohnung betrat, um ihn aus derselben zu exmitiren. Ueber diesen entsetzlichen Schritt ihres Mannes muß dessen Ehefrau der Kopf vollständig verloren haben, denn als am Morgen nach der That einige Personen in den Keller traten, um Anläufe zu machen, ließ sich kein Verkäufer bilden, so viel Lärm man auch machte, so daß sie unvoriger Sache wieder davongehen mußten. Als darauf der Executor mit dem Buidler in den Keller kam, fand er zwar nichts von dem übrigens nur in einigen Bierkasten und altem Geröll bestehenden Eigenthum der Mithier fortgebracht, in der Wohnung aber, die doch ganz offen stand, kein lebendes Wesen. Ueber des Mannes Verbleiben wurde man bald klar, denn man fand seine Leiche im Stall, von der Frau aber hat sich bisher auch nicht die geringste Spur gezeigt. Am Sonntag Vormittag fanden sich bei einem in der Sebastiansstraße wohnenden als wohlhabend beschriebenen Manne drei Kerls ein, die auf sein Befragen, was sie von ihm wollten, erklärten, sie wollten Geld. Ihr Vernehmen war dabei ein drogendes und ihr Aeußeres sprach dafür, daß man es mit einer ganz verwegenen Sorte von Menschen zu thun hatte. Der Bedrohte ließ sich aber nicht einschüchtern, er wies vielmehr die Forderung ganz energisch ab und nun verließen ihn die Strothe, die es wohl nicht auf einen gewaltsamen Angriff abgesehen haben mochten, stießen aber die Drohung aus, sie würden wiederkommen und dann solle der Reiche vor ihnen zittern. Vor der Thür auf der Straße sollen noch mehr solcher Bummler angestellt gewesen sein, die mit diesen drei Anführern zusammen demnächst unter lauten Drohungen davongegangen sind. Energisches Anstreben gegen derartige Bänder hilft immer am Besten.

Die traurige Beamtenwirtschaft in Rußland, welche dem Kaiser Nicolaus bei Gelegenheit einer an ihn gerichteten Beschwerde über Verzögerung irgend einer Amtshandlung zu der Bemerkung veranlaßte, der Bittsteller werde gewiß dem betreffenden Beamten nicht genug in die Hand gedrückt haben, scheint trotz der reformatorischen Bestrebungen des Kaiser Alexander sich noch immer nicht bessern zu wollen. Zur Warnung für das deutsche Publikum sei folgender Fall mitgetheilt. Es sendete jemand von hier nach Warschau an eine ihm befreundete Familie ein Kistchen, in welchem sich außer anderen Sachen auch ein werthvolles gesticktes Portemonnaie befand. Bei der Abgabe der Kiste hier auf der Post wurde das dieselbe überbringende Dienstmädchen nach dem Inhalt befragt und derselbe, so gut das Mädchen denselben kannte, angegeben, dabei aber des Portemonnaies nicht gedacht und ist letzteres nach einer so eben hier eingegangenen Nachricht der Warschauer Familie denn auch richtig nicht in dem Kistchen gefunden worden. Es hat ein russischer Post- oder Steuerbeamte das gestickte Portemonnaie also jedenfalls für gute Beute erklärt.

Wenn auch die Hoffnung manches mit Schulden beladenen, daß eine Siftirung sämmtlicher Exekutionsmaßregeln eintreten werde, getrübt werden dürfte, so ist doch anderweit Aussicht auf Anordnungen da, welche allzu großen Schaden von den abgepfänderten Schuldnern fern halten sollen. Es ist namentlich eine sich täglich wiederholende Thatfache, daß bei den gerichtlichen Auktionen die Gegenstände zu Preisen fortgegeben werden müssen, die zu ihrem eigentlichen Werth in gar keinem Verhältnisse stehen. Es bietet aber jetzt Niemand und doch muß der Auktions-Kommissar verkaufen, wenn er nicht so viel Sachen behalten will, daß er schließlich für dieselben keinen Raum mehr beschaffen kann. Es ist in letzterer Zeit sogar nicht selten vorgekommen, daß nicht die Kosten, welche der Kommissar angelegt resp. zu fordern hat, herausgekommen, jedoch er noch hat zuzahlen müssen. Um nun nach Möglichkeit das abgepfänderte Publikum vor dem aus dieser Verordnungslosigkeit entspringenden Schaden zu schützen, soll eine Verordnung erlassen werden, nach welcher der Beamte den Zuschlag nicht erteilen soll, wenn das Gebot nicht einen bestimmten Theil des durch Sachverständige festgestellten Werths des zum Verkauf gestellten Gegenstandes erreicht hat. Bei Gold und Silberwaren besteht eine solche Vorschrift längst. Wird auf dieselben nicht der festgestellte Metallwerth geboten, so darf der Zuschlag nicht erfolgen, die Gegenstände müssen vielmehr an die Mäntze abgeliefert werden, die dafür den wahren Werth bezahlt.

Einem Notar wurde von einem hiesigen Handlungshaus ein Wechsel zur Protestaufnahme übergeben. Als der Notar in die Wohnung des Acceptanten, eines in der Zimmerstraße wohnhaften Schneidermeisters trat, um den Wechsel, wie üblich, nachmals zur Zahlung zu präsentiren, sprang der allzu anwesende Schneider mit der, den wiewer Zeitungen nach allen Preußen eigenen „assenähnlichen Geschwindigkeit“ nach der Thür, vertieft diese, warnte sich dann an den Notar, der den Wechsel in Händen hatte, und riß ein Stück davon ab, das er total vernichtete. Damit noch nicht zufrieden, ging er zum zweiten Male auf den Notar los, ohne Zweifel in der Absicht, den noch in Händen desselben befindlichen Rest des Wechsels den gleichen Vernichtungsweg gehen zu lassen. Der Notar hatte nicht Lust sich auf ein Handgemenge einzulassen; er retirirte deshalb nach dem Fenster und erklärte dasselbe zu öffnen und nach Pflöge zu rufen, wenn ihm nicht sofort die Ausgangstür geöffnet würde. Diese Drohung wirkte; der wild gewordene Schneider öffnete die Thür und der Notar konnte ungehindert abziehen; natürlich um zunächst den Vorfall zur Anzeige zu bringen, die dem Wechselvernichter wohl eine empfindliche Strafe einbringen wird.

Von einem unserer Krieger, der einen Transport-Berwundeter von Königsgrätz herher begleitet, erhalten wir eine wahrhaft herzerreißende Schilderung über den Jammer in den dem Kriegsschauplatz zunächst liegenden schweren Lazarethen. Was auch die Wohlthätigkeit von Nahe und Ferne bisher gethan haben mag — die Zahl der Berwundeten ist zu groß, als daß wir nicht Tag für Tag zu neuen Spenden aufrufen müßten. Es fehlt vor Allen an Aergern und an Pflögern. In dem schweren Lazareth zu Königsgrätz liegen gegen 1000 Berwundete, für welche nur vier Aerzte vorhanden sind. Die Aerzte in Pozitz haben 48 Stunden ohne Schlaf in Thätigkeit zugebracht, um nur die nothdürftigsten Hilfsleistungen den armen Berwundeten bringen zu können. Den Aerzten selbst aber fehlt es, wie wir aus verschiedenen Briefen ersehen, an der bei der so schweren Arbeit erforderlichen körperlichen Stärkung. Mügen daher unsere lieben Mitbürger bei ihren Sendungen auch der Aerzte nicht vergessen, von deren Gesundheit und Muthigkeit ja so viel abhängt. Bis zum 6. Juli Mittags waren an der Cholera erkrankt 526 Personen, neu erkrankt sind bis zum 7. Mittag 161, von denen sofort 63 verstarben. Von der Gesamtzahl der Erkrankten 687 sind 15 genesen, 390 gestorben, 282 noch in der Behandlung. In das städtische Cholera-Lazareth Nr. 1 sind 14, in dasjenige Nr. 2 (Ballstraße) 25 neu eingebracht worden, so daß sich in dem ersteren 71, in dem zweiten 30 Choleraerkrankte befinden. In den ersten Tagen der nächsten Woche wird das Cholera-Lazareth Nr. 3, Kiefstr. 14 (Cde der Vorfigstr.) eröffnet wer-